

# Wanderschaft

## Lösungsskizze

### A. Anspruch auf Rückerstattung von 380 Euro aus § 357 Abs. 1 BGB

- I. Kaufvertrag zwischen S und W führt als Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB grundsätzlich zu einem Widerrufsrecht, § 312g Abs. 1 BGB
- II. Aber die Widerrufsfrist ist nach §§ 355 Abs. 2 Hs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. a), 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 15. Februar 2024 abgelaufen
- III. Ein Rückgewähranspruch aus § 357 Abs. 1 BGB scheidet daher aus

### B. Anspruch auf Rückerstattung von 380 Euro aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323, 346 Abs. 1 BGB

- I. Kaufvertrag: S.o.
- II. Pflichtverletzung?
  1. Keine Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB, denn unmöglich ist nur die Nachbesserung des gelieferten Recks, nicht aber die Neulieferung
  2. Sachmangel?
    - a) Keine Nichteignung zur gewöhnlichen Verwendung oder unübliche Beschaffenheit der Kaufsache nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 BGB, weil die gelieferten Waren von tadelloser Qualität sind
    - b) Aber fehlerhafte Montagemangel aufgrund fehlerhafter Anleitung  
→ Mangel nach § 434 Abs. 4 Nr. 2 Alt. 2 BGB
      - § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BGB tritt als *lex generalis* zurück
    - c) Also leidet das gelieferte Reck an einem Sachmangel
- III. Erfolgreicher Ablauf einer Nacherfüllungsfrist?
  1. Im Verbrauchsgüterkauf wird die Frist durch eine Aufforderung ersetzt, § 475d Abs. 1 Nr. 1 BGB
  2. S hat W aber nicht zur Mängelbeseitigung aufgefordert; insb. zählt die nach Weihnachten geäußerte Lieferbitte nicht als Aufforderung zur Mängelbeseitigung
  3. Fristsetzung entbehrlich wegen der Schwere des Mangels, § 475d Abs. 1 Nr. 3 BGB, ggf. auch subsumiert unter § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB?
    - a) Dagegen: Ein Anleitungsfehler ist eine vergleichsweise kleine Sache
    - b) Und: Eine Korrektur der Anleitung könnte funktionieren, weil das Reck selbst keine Qualitätsmängel hat
    - c) Aber: Wenn W schon in der standardmäßig gelieferten Anleitung einen so dicken Schnitzer hat, kann man kaum darauf vertrauen, dass eine erneuerte Anleitung eine verlässliche Angabe zum notwendigen Fundament macht; offenbar hat W damit ja keine Erfahrung
    - d) Zudem: Die enormen mangelbedingten Beseitigungskosten sind so gravierend, dass S ein weiterer Leistungsversuch nicht zuzumuten ist
  4. Also waren Fristsetzung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung entbehrlich
- IV. Rücktrittserklärung, § 349 BGB
  1. Am erklärten Wort „Widerruf“ ist nicht zu haften
  2. Gerade bei Scheitern des Widerrufs und bei offensichtlichem Berufen auf Mängelrechte ist ein Rücktritt sehr naheliegend

- V. Rechtsfolge: Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts ist ein Rückgewährschuldverhältnis nach § 346 Abs. 1 BGB entstanden
  - 1. W muss S den Kaufpreis in Höhe von § 380 Euro zurückzahlen
  - 2. S muss das Reck Zug um Zug wieder herausgeben, § 348 BGB
  - 3. Wertersatz schuldet S nicht, denn die Montage ist eine Vorstufe der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme, § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 BGB

**C. Anspruch auf Erstattung von 120 Euro aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB**

- I. Schadensersatz ist neben dem Rücktritt möglich, § 325 BGB
- II. Kaufvertrag: S.o.
- III. Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht: Laut Leistungsversprechen des W spätestens am 24. Dezember 2023
- IV. Mahnung: Mündlich durch den Anruf nach Weihnachten
- V. Vertretenmüssen wird vermutet, § 286 Abs. 4 BGB
- VI. Schaden: 120 Euro Fitnesscentergebühr
- VII. Ursächlichkeit des Verzugs für den Schaden?
  - 1. Condicio sine qua non: Hätte W rechtzeitig und vertragsgemäß geliefert, hätte S kein Fitness-Abo abgeschlossen und hätte sich damit 120 Euro gespart
  - 2. Unklar, ob S auch ein kürzeres Abo für weniger Geld hätte abschließen können, ihr ist aber ein gewisser Prognosespielraum zuzubilligen, weil sie Anfang Januar nicht wissen konnte, wann W liefern würde
  - 3. Ggf. Vorteilsanrechnung des Abowerts ab 16. Februar (Rücktrittsdatum) und/oder des Mehrwerts eines Fitnesscenters im Vergleich zur bloßen Reckstange
- VIII. Rechtsfolge: S steht ein Anspruch auf Verzugsschadensersatz in Höhe von 120 Euro aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB zu; ein geringerer Betrag ist gut vertretbar

**D. Anspruch auf Zahlung von 1.000 Euro aus §§ 437 Nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1 BGB**

- I. Kaufvertrag: S.o.
- II. Sachmangel: S.o.
- III. Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB
- IV. Mangelfolgeschaden?
  - 1. Dagegen: Noch hat das Entsorgungsunternehmen keine Rechnung gestellt
  - 2. Aber: Der wirtschaftliche Bedarf für die Entsorgung ist bereits da
  - 3. 1.000 Euro sind laut Sachverhalt der angemessene Betrag
- V. Ursächlichkeit des Sachmangels für den Schaden?
  - 1. Condicio sine qua non: Hätte W eine korrekte Aufbauanleitung geliefert, hätte keine kostspielige Entfernung des instabilen Recks bezahlt werden müssen
  - 2. Keine Korrektur aus Schutzzweck- oder Billigkeitsgründen wegen eines Missverhältnisses zwischen Kaufpreis und Mangelfolgeschaden!
- VI. Rechtsfolge: S steht gegen W ein Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden aus §§ 437 Abs. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1 BGB in Höhe von 1.000 Euro zu

- E. **Gesamtergebnis:** S stehen gegen W Zahlungsansprüche in Höhe von 1.500 Euro zu; zu einem Teilbetrag von 380 Euro Zug um Zug gegen Herausgabe des gelieferten Recks